

Informationsblatt zur Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Stadt Hof ist damit für alle Schülerinnen und Schüler zuständig, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hof** haben.

1. Anspruch der Kostenfreiheit

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an

- öffentlichen Grund- und Mittelschulen, sowie Förderschulen
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr)
- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum **Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule**, dies ist

- die Pflichtschule (= Sprengelschule)
- die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind (Zuweisung des Staatlichen Schulamtes)
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= geringste Kosten) erreichbar ist

und

- wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule bei Schülerinnen und Schülern der
Jahrgangsstufe 1 bis 4 → mehr als zwei Kilometer bzw.
ab der Jahrgangsstufe 5 → mehr als drei Kilometer beträgt.
(Es wird immer der Weg gemessen, der zu Fuß zurückgelegt wird, nicht der Weg mit dem Auto, öffentlichen Verkehrsmittel oder dem Fahrrad, etc.)
- wenn eine dauernde Behinderung der Schülerin oder des Schülers nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, in Ausnahmefällen ärztliches Attest)
- wenn der Schulweg als besonders gefährlich anerkannt ist (dies wird vom örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten gemeinsam mit der Polizei beurteilt.).

WICHTIG

Bei Umzug oder Schulwechsel sind die von der Stadt Hof zur Verfügung gestellten kostenfreien Wertmarken zurückzugeben und es ist neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf Beförderung besteht. Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag auf kostenfreie Beförderung. Werden die Wertmarken von Ihnen nicht zurückgegeben, müssen wir Ihnen die entsprechend entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

2. Erstattung der Fahrtkosten

Schülerinnen und Schüler **ab der 11. Jahrgangsstufe**, die ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium oder eine Berufsfachschule (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), eine Fachoberschule, eine Berufsoberschule oder eine Berufsschule mit Teilzeitunterricht besuchen, erhalten keine Schülerfahrkarte mehr, sondern haben nur noch einen Anspruch auf Kostenerstattung nach Ablauf des Schuljahres.

Anspruch auf Kostenrückerstattung besteht jedoch nur, wenn die Belastungsgrenze pro Schüler von 320 € bzw. die Familienbelastungsgrenze von 490 € überschritten wird.

In folgenden Fällen werden die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet:

- a) Wenn der Unterhaltsleistende des Schülers/der Schülerin für drei oder mehr Kinder im Monat August vor Schulbeginn Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.
- b) Wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler/die Schülerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Unterhaltssicherungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

In den genannten Fällen ist als Nachweis ein aktueller Kontoauszug bzw. eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheids vorzulegen.

Es wird immer nur die kürzeste zumutbare Verbindung und der jeweils günstigste Tarif erstattet.

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten PKWs sind nur erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung anerkannt ist.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens **31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr (Ausschlussfrist!) mit den Originalfahrscheinen und den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

WICHTIG

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier vorliegen (mehr als drei Kilometer Entfernung zur Schule, Besuch der nächstgelegenen Schule)!

Kontakt:
Stadt Hof
Fachbereich Schulen
Klosterstraße 3
95028 Hof
Tel. 09281/815-1713
E-Mail: schulen@stadt-hof.de